

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Wendelstein Gasversorgung GmbH

gültig ab 01.01.2023

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Verträge über die Lieferung von Erdgas mit unseren Wendenprodukten gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Wendelstein Gasversorgung GmbH (nachfolgend auch GWG genannt). Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die GWG mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualabrede einverstanden erklärt.

(2) Das Leistungsangebot unserer Wendenprodukte richtet sich ausschließlich an letztverbrauchende Kunden, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind. Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag mit der GWG zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(3) Ausdrücklich ausgenommen ist zudem die Belieferung von Kunden mit Prepaid- und Münzzähler sowie mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 kWh.

§ 2 Angebot, Annahme, Kommunikation und Abwicklung

(1) Angebote der GWG sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde unterbreitet der GWG durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags.

(2) Soweit die Parteien keine abweichende Individualabrede treffen, kommt der Vertrag zustande, wenn die GWG ihn innerhalb von vier Wochen in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) oder bei registrierten Kunden in unserem Onlineportal durch Abstellung einer PDF im Onlineportal bestätigen (Vertragsbestätigung).

(3) Rechnungen und sämtliche sonstige Mitteilungen werden für registrierte Onlinekunden zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses, insbesondere Preisanpassungen, etwaige Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Mahnungen, ausschließlich per E-Mail, z. B. als Dateianhang im PDF-Format, zugesendet oder durch Abstellung einer PDF-Datei im Onlineportal zur Verfügung gestellt. Registrierte Onlinekunden verzichten ausdrücklich auf den postalischen Versand von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen. Die GWG behalten sich vor, Rechnungen und sämtliche sonstigen Mitteilungen, insbesondere Preisanpassungen, etwaige Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Mahnungen, ausschließlich im Kundenportal als PDF-Datei dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die GWG werden den Kunden über eine neue Einstellung in das Kundenportal per E-Mail mit Angabe des Betreffs informieren. Für Kunden, die sich nicht im Onlineportal registriert haben, gilt weiterhin der Postweg.

(4) Registrierte Onlinekunden erhalten zur Abwicklung des Vertrags einen passwortgeschützten persönlichen Zugang zum geschlossenen Kundenportal. Um die Online-Vertragsabwicklung gewährleisten zu können, ist der Kunde verpflichtet, die technischen Voraussetzungen, insbesondere den Zugang zu einem Endgerät mit Internetanschluss, installiertem Browserprogramm und E-Mail-Adresse, zu schaffen sowie zu unterhalten. Voraussetzung für das Öffnen der übersandten oder eingestellten PDF-Dateien ist die vorherige Installation des Programms „Adobe Acrobat Reader“ auf dem verwendeten Endgerät. Änderungen der zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten (z. B. E-Mail-Adresse, Bankverbindung) sind vom Kunden stets unverzüglich im Kundenportal eigenständig durchzuführen.

§ 3 Zeitpunkt und Umfang der Lieferung

(1) Die GWG ist verpflichtet, Erdgas entsprechend dem Bedarf des Kunden für die Dauer des Vertrags im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen.

(2) Die GWG schließt die Verträge, die für die Durchführung der Erdgaslieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab.

(3) Die Erdgaslieferung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Erdgaslieferung durch die GWG. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum bestätigten Ende des Vertrags mit dem bisherigen Erdgaslieferanten. Der tatsächliche Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die GWG weist darauf hin, dass ein etwaiger Wunschtermin des Kunden, der mehr als sechs Monate nach dem Angebotsdatum zum Vertragsschluss liegt, bereits aus kalkulatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden kann.

(4) Die GWG ist zur Belieferung nicht verpflichtet, sofern die Lieferstelle des Kunden gesperrt ist oder aus sonstigen von der GWG nicht zu vertretenden Gründen für eine Belieferung nicht zur Verfügung steht.

(5) Die GWG ist von ihrer Leistungspflicht befreit, – soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder

– soweit und solange die GWG an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(6) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist die GWG, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, sofern die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der GWG beruht. Die GWG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 4 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung, Kündigung, Form von Kündigungserklärungen, Umzug

(1) Die Erstvertragslaufzeit beträgt zwölf Monate. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Zudem sind sowohl der Kunde als auch die GWG berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein Erdgaslieferungsvertrag mit einem anderen Energieversorger (z. B. Vorversorger) für die Lieferstelle besteht, der nicht innerhalb von sechs Monaten ab Abgabe des Angebots des Kunden zum Vertrags-

schluss kündbar ist. Gleiches gilt, wenn eine Belieferung an der Lieferstelle aus sonstigen von der GWG nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von sechs Monaten ab Abgabe des Angebots des Kunden zum Vertragsschluss begonnen werden kann, insbesondere wenn eine Ausnahme vom Leistungsumfang gemäß § 1 Abs. 2 gegeben ist. Die GWG wird den Kunden unverzüglich über die Nichtdurchführbarkeit der Belieferung informieren und etwaige vom Kunden bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

(3) Die vorstehenden Regelungen lassen das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

(4) Eine Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die GWG wird eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang in Textform bestätigen.

(5) Die GWG wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines zügigen Wechsels des Lieferanten, verlangen.

(6) Der Kunde ist im Falle eines Umzugs zu einer Kündigung seines bisherigen Erdgaslieferungsvertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. In der Kündigungserklärung hat der Kunde seine zukünftige Anschrift mitzuteilen.

§ 5 Erdgaspreis und Preisänderungen

(1) Der Kunde vergütet der GWG einen Erdgaspreis als Gesamtpreis. Er setzt sich zusammen aus einem Grundpreis pro Jahr und einem Energiepreis je kWh für Erdgas. Der Erdgaspreis enthält derzeit die folgenden Kosten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Erdgassteuer, die Kosten aus einem nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen, die Gasspeicherumlage, die Kosten des Messstellenbetriebs, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgabe und die Bilanzierungsumlage.

(2) In den Preisen ist der Messstellenbetrieb enthalten. Beauftragt der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb, hat er die hierfür anfallenden Kosten außerhalb des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu tragen.

(3) Preisänderungen durch die GWG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die GWG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Die GWG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die GWG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(4) Die GWG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die GWG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die GWG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(5) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung oder bei registrierten Onlinekunden durch Abstellung einer PDF-Datei im Portal oder durch Zustellung per E-Mail an den Kunden wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die GWG werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden bzw. mit der Mitteilung an die Onlinekunden (Portal oder E-Mail) die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(6) Ändert die GWG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gegenüber der GWG zu kündigen. Hierauf wird die GWG den Kunden in der brieflichen Mitteilung bzw. in der PDF im Onlineportal über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GWG hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 4 bleibt unberührt.

(7) Abweichend von den vorstehenden Ziffern 3 bis 6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(8) Die Ziffern 3 bis 6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Nutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

§ 6 Umfang der Preisgarantie

(1) Sollte eine Preisgarantie vereinbart worden sein, besteht diese ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns für den zwischen der GWG und dem Kunden vereinbarten Zeitraum der Preisgarantie und endet mit Ablauf dieses Zeitraums automatisch, auch wenn das Vertragsverhältnis im Übrigen durch die Parteien fortgesetzt wird. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums der Preisgarantie finden die Regelungen des vorstehenden § 5 uneingeschränkt Anwendung.

§ 7 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die vorliegenden Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, insbesondere auf dem Energiewirtschaftsgesetz, der Erdgasgrundversorgungsverordnung, der Erdgasnetz-zugangsverordnung sowie Entscheidungen von Verwaltung und Rechtsprechung.

Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist die GWG berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise und wesentlicher Vertragsbestandteile – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Für Preisänderungen gelten § 5 und § 6.



Gemeindewerke Wendelstein Gasversorgung GmbH, Nürnberger Straße 5, 90530 Wendelstein,

Tel.: 09129/401-285, Fax: 09129/401-280

Geschäftsführer: Matthias Dollinger, Volker Laudien, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Werner Langhans

Registergericht Nürnberg HRB 28019 USt-IDNr. DE815513753 St.-Nr. 241/1/16/06907

Sparkasse Nürnberg IBAN DE 36 7605 0101 0011 3629 36 BIC: SSKNDE77XXX

Besuchszeiten: Mo-Mi-Do 8:00-12:00/14:00-18:00, Di 8:00-12:00/14:00-18:00, Fr 8:00-12:00 und nach Vereinbarung



(2) Anpassungen dieser Bedingungen sind jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform oder bei registrierten Onlinekunden durch Abstellung eines PDF im Onlineportal oder per E-Mail wirksam, die mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen muss. Darüber hinaus können die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit unter der Internetadresse www.gemeindewerke-wendelstein.de eingesehen werden.

(3) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, den Erdgaslieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die GWG den Kunden ausdrücklich hinweisen.

(4) Macht der Kunde nicht von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Änderung in Textform widerspricht. Die GWG weist bei der Bekanntgabe der Änderung darauf hin, dass diese, bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung, zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

§ 8 Ablesung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, auf Aufforderung der GWG bzw. des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers seine Zählerstände mit Angabe des Ablesedatums fristgerecht mitzuteilen. Die GWG ist außerdem berechtigt, für die Abrechnung die Daten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Zählerstand kann zum Zweck der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenswechsels oder aufgrund eines berechtigten Interesses der GWG an einer Überprüfung des Zählerstandes von der GWG und/oder einem Beauftragten der GWG abgelesen oder auf Verlangen der GWG durch selbstständiges Ablesen durch den Kunden ermittelt werden. Wenn es für den Kunden nicht zumutbar ist (z. B. wegen Krankheit, Gebrechen oder Behinderung), den Zählerstand selbst abzulesen, kann er der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die GWG kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(3) Wenn der Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht möglich ist, kann die GWG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Der Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornimmt, obwohl er nach Abs. 1 hierzu verpflichtet ist.

§ 9 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GWG, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung der Belieferung nach Maßgabe des § 16 erforderlich ist. Dabei wird der Kunde mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine schriftliche Mitteilung der GWG informiert. Gleichzeitig wird dem Kunden mindestens ein Ersatztermin angeboten.

§ 10 Abrechnung, Anrechnung Bonusbetrag

(1) Der Abrechnungszeitraum wird von der GWG festgelegt und wird einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschreiten.

(2) Soweit der Kunde dies wünscht, wird die GWG eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung mit diesem vereinbaren. Die hierfür geltenden Bedingungen sind beim Kundenservice erhältlich.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteilteilig berechnet.

(4) Sofern sich der Kunde für das Kundenportal registriert hat, werden die Rechnungen ausschließlich im Kundenportal als Datei im PDF-Format bereitgestellt. Die GWG wird den Kunden über eine neue Einstellung in das Kundenportal per E-Mail mit Angabe des Betreffs informieren. Der Kunde ist verpflichtet, bei Änderung seiner E-Mail-Adresse diese im Kundenportal zu aktualisieren. Der Kunde hat das Recht der elektronischen Rechnung zu widersprechen. In diesem Fall erhält der Kunde die Rechnung kostenlos in Papierform.

(5) Soweit die Parteien bei Vertragsschluss einen Kombi-Bonus für die gleichzeitige Strom- und Erdgasabnahme bei der GWG für die gleiche Lieferanschrift vereinbart haben, entsteht der Anspruch auf Anrechnung des jährlichen Bonusbetrages bei Vorliegen der Voraussetzungen. Der Bonusbetrag wird zeiteilteilig in der Jahresrechnung Erdgas gutgeschrieben.

§ 11 Berechnungsfehler

(1) Bei Fehlern der Messeinrichtungen außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrags wird dem Kunden der Betrag erstattet, den er zu viel bezahlt hat. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so muss der Kunde den Fehlbetrag nachrichten. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die GWG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden

Ablesezeitraums oder auf Grundlage eines vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor

Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 12 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die GWG eine Abschlagszahlung verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung berechnet sich dabei nach dem verbrauchten Erdgas entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum, wobei dieser Verbrauch anteilig im Verhältnis des Zeitraums der Abschlagszahlung zum zuletzt abgerechneten Zeitraum zu ermitteln ist. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Im Falle von Preisänderungen können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Die Höhe und die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden dem Kunden mit der Mitteilung zum Lieferbeginn bzw. nachfolgend mit der jeweiligen Abrechnung gemäß § 10 oder in einem gesonderten Abschlagsplan mitgeteilt.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird die GWG den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags werden zu viel gezahlte Abschläge ebenfalls unverzüglich von der GWG erstattet.

§ 13 Zahlung

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der GWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Zahlungen des Kunden können durch Erteilung eines Lastschriftmandats oder eine Überweisung bzw. einen Dauerauftrag erfolgen.

(3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen gegenüber der GWG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

(4) Wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist, kann die GWG den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dafür entstehen, berechnet die GWG für strukturell vergleichbare Fälle pauschal. Auf Verlangen des Kunden weist die GWG die Berechnungsgrundlage für die Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

(5) Gegen Ansprüche der GWG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 14 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

(1) Die GWG kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die GWG wird dem Kunden den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die GWG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(2) Sollte der Kunde keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die GWG in angemessener Höhe Sicherheit vom Kunden verlangen. Leistet der Kunde die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(3) Ist der Kunde in Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die GWG die Sicherheitsleistung des Kunden verwerten. Darauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.

(4) Der Kunde erhält seine Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

§ 15 Haftung

(1) Die Haftung der GWG auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf leichter Fahrlässigkeit der GWG oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der GWG beruht. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, wie ungenaue oder verspätete Abrechnung.

(2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Abs. 1 gelten dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit eingetreten ist



Gemeindewerke Wendelstein Gasversorgung GmbH, Nürnberger Straße 5, 90530 Wendelstein,

Tel.: 09129/401-285, Fax: 09129/401-280

Geschäftsführer: Matthias Dollinger, Volker Laudien, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Werner Langhans

Registergericht Nürnberg HRB 28019 UST-IDNr. DE815513753 St.-Nr. 241/1/16/06907

Sparkasse Nürnberg IBAN DE 36 7605 0101 0011 3629 36 BIC: SSKNDE77XXX

Besuchszeiten: Mo-Mi-Do 8:00-12:00/14:00-18:00, Di 8:00-12:00/14:00-18:00, Fr 8:00-12:00 und nach Vereinbarung



